



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 1/2016

8. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 25. Januar 2016 Seite 1

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 25. Januar 2016

Aufgrund von § 40 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2013, S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Dekan teilt dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission zum Promotionsverfahren in einem Bescheid schriftlich mit und weist bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 19) hin.“
 - b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.“
2. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag im Ausnahmefall gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Bescheids nach § 16 Abs. 6 und vor Aushändigung der Urkunde führt.“
3. Der Anlage zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz zu § 1 Absatz 2 werden folgende Wörter angefügt:
„Medien- und Instruktionspsychologie“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Oktober 2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Januar 2016.

Chemnitz, den 25. Januar 2016

Die Dekanin
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Bernadette Malinowski